

# SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE

## A. Geschäftsbericht 1978 und Schlussbericht

### I. Geschäftsbericht 1978

Der Entschädigungstransfer aus Ägypten konnte auch im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden. Die ägyptische Regierung hat keine weiteren Entschädigungszahlungen auf das Konto der Verrechnungsstelle überwiesen. In einem der drei noch hängigen Fälle bestehen zwischen den ägyptischen Behörden und dem Ansprecher grosse Differenzen über die Höhe der Entschädigung. Es ist zu befürchten, dass dieses Verfahren noch Jahre dauern wird. Damit nicht wegen dieses einen Falles die Verrechnungsstelle auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten werden muss, wird das Eidgenössische Politische Departement, im Einvernehmen mit den ägyptischen Behörden, die künftig noch anfallenden Pfund-Beträge übernehmen (z. B. für den Bedarf der schweizerischen Botschaft in Kairo) und den Berechtigten in der Schweiz den entsprechenden Frankenbetrag auszahlen. Damit ist der Transfer ohne Mitwirkung der Verrechnungsstelle gesichert.

Aufgrund dieser Regelung verfügte der Bundesrat am 23. Oktober die Auflösung der Verrechnungsstelle auf Ende des Jahres. Überdies hob er mit Verordnung vom gleichen Datum alle noch in Kraft stehenden Erlasse betreffend die Verrechnungsstelle und den gebundenen Zahlungsverkehr auf den 1. Januar 1979 auf.

Für die Liquidation wurden insbesondere die folgenden Massnahmen getroffen:

- Das verwertbare Büromobil und -material wurde veräussert.
- Die Akten wurden für die Archivierung im Bundesarchiv vorbereitet.
- Die Rechnung wurde abgeschlossen. Nach Abzug des Ausgabenüberschusses des Jahres 1978 von 10 186.29 Franken ergab sich ein Liquidationsüberschuss von 665 024.08 Franken. Dieser wurde nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über die Verrechnungsstelle an die Bundeskasse abgeliefert.

### II. Rückblick

Im Zeitpunkt der Auflösung der Verrechnungsstelle erscheint es angezeigt, Aufgabe, Entwicklung und Tätigkeit dieser Institution in einer zusammenfassenden Darstellung festzuhalten<sup>1)</sup>.

Zu Beginn der dreissiger Jahre wurde der schweizerische Export durch Devisenbewirtschaftungsmassnahmen verschiedener Länder in bedrohlicher Weise behindert. Als handelspolitische Gegenmassnahme schloss der Bundesrat im November 1931 mit Ungarn und mit Österreich sogenannte Clearingverträge ab, durch welche der Gegenwert der Einfuhren aus Ungarn bzw. Österreich zur Bezahlung von schweizerischen Exporten nach diesen Ländern reserviert wurde. Entsprechende Abkommen mit weiteren Ländern folgten. Als dann im Juli 1934 das erste Verrechnungsabkommen mit dem Deutschen Reich unterzeichnet wurde, nahm der zuvor nicht wesentlich ins Gewicht fallende Clearingverkehr mit einem Schlag um ein Vielfaches zu, vor allem weil dieses Abkommen, im Gegensatz zu früheren Verträgen, nicht nur die Wareneinzahlungen erfasste. Es erwies sich daher als nötig, die bis anhin der Schweizerischen Nationalbank obliegende Durchführung des Verrechnungsverkehrs einer neu zu schaffenden Stelle zu übertragen, wodurch gleichzeitig die Nationalbank von einer ausserhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereichs (Geld-, Kredit- und Währungspolitik) liegenden Funktion befreit werden konnte.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland hat der Bundesrat durch Beschluss vom 2. Oktober 1934 über die Durchführung des schweizerischen Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland die Schweizerische Verrechnungsstelle errichtet. Um der Wirtschaft Mitsprache und Mitverantwortung bei der Durchführung des Clearingverkehrs einzuräumen, wurde die Verrechnungsstelle als öffentlich-rechtliche Körperschaft gestaltet, der ausser dem Bund und der Nationalbank der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, die Schweizerische Bankiervereinigung und die Schweizerische Verkehrszentrale angehörten. Als der Bundesbeschluss von 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland durch denjenigen vom 28. September 1956 ersetzt wurde, ist die Verrechnungsstelle, deren bisherige Rechtsgrundlage verschiedentlich als unzureichend angesehen worden war, im Bundesbeschluss selber verankert worden. Gleichzeitig wurde sie von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt. Diese juristische Bereinigung hatte indessen keine wesentliche praktische Auswirkung. Die Kontinuität blieb auch

<sup>1)</sup> Vgl. auch die früheren Zusammenfassungen in den Geschäftsberichten 1949, 1954, 1959 und 1973.



## Schweizerische Verrechnungsstelle

insofern gewahrt, als die Wirtschaft in der vom Bundesrat gewählten Clearingkommission – Vorstand der Verrechnungsstelle und gleichzeitig erste Rekursinstanz gegen deren Verfügungen – nach wie vor durch Vertreter der massgebenden Verbände vertreten war. Nicht unbedeutend war allerdings, dass die Beschwerdeentscheide der Clearingkommission, die bisher an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und in letzter Instanz an den Bundesrat hatten weitergezogen werden können, fortan der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde an das Bundesgericht als einziger Instanz unterlagen. Im Anschluss an die Revision des Bundesbeschlusses wurde das Clearingrecht, das bisher unübersichtlich in mehr als 60 Erlassen betreffend einzelne Länder und Sachgebiete geregelt war, im Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1956 über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und einigen wenigen Nebenerlassen zusammengefasst, wobei auch die durch die Praxis der Rekursbehörden entwickelten Rechtsgrundsätze in die Kodifikation einbezogen wurden. Die organisatorische und materiellrechtliche Regelung von 1956 blieb bis zuletzt ohne wesentliche Änderung in Kraft. Der Bundesbeschluss vom 28. Juni 1972 über ausserwirtschaftliche Massnahmen sah angesichts des fortschreitenden Abbaus des gebundenen Zahlungsverkehrs vor, dass die Betriebsführung der Verrechnungsstelle der Nationalbank zu übertragen sei, wenn der Umfang des Verkehrs die Aufrechterhaltung eines selbständigen Betriebes nicht mehr rechtfertigen sollte. Entsprechend besorgte denn auch die Nationalbank seit 1974 die administrativen Arbeiten der Verrechnungsstelle, während diese ihre eigentliche Funktion unter eigener Leitung und auf eigene Verantwortung weiterhin selbständig ausübte.

Die Ausgestaltung und Abwicklung des gebundenen Zahlungsverkehrs machten infolge der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung eine erhebliche Wandlung durch. In der ersten Zeit wurde der Verkehr zentralisiert, bilateral und streng nach Clearingregeln durchgeführt. Alle Zahlungen gingen über Verrechnungsstelle und Nationalbank, und die Leistungen und Gegenleistungen zwischen der Schweiz und jedem einzelnen Partnerstaat mussten sich die Waage halten. Das Clearingprinzip wurde schon bald durch die Einräumung von Clearingkrediten und den Saldenausgleich durch Gold gemildert. Nach dem Krieg wurde der Zahlungsverkehr mit den westlichen Ländern nach und nach dezentralisiert, indem die Zahlungsabwicklung weitgehend hierzu ermächtigten Banken übertragen wurde, so dass der Verrechnungsstelle im wesentlichen nur noch die Überwachung oblag. Im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion, der die Schweiz Ende 1951 beitrug, wurde schliesslich der bilaterale durch den multilateralen Saldenausgleich ersetzt. Das bilaterale System, meistens mit zentralisiertem Verkehr, wurde daneben mit den der Zahlungsunion nicht angeschlossenen Ländern, d. h. vor allem den Oststaaten weitergeführt, fiel indessen gesamthaft nicht wesentlich ins Gewicht.

Der Umfang des gebundenen Zahlungsverkehrs hatte auch nach der Gründung der Verrechnungsstelle weiterhin zugenommen. Einmal in geographischer Hinsicht, indem das Verrechnungssystem bis 1949 auf eine Reihe weiterer Länder und Währungsgebiete ausgedehnt wurde, so dass es schliesslich mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika alle wichtigen Handelspartner unseres Landes und gegen 80 Prozent unseres Aussenhandels erfasste. Die starke wirtschaftliche Entwicklung nach dem Kriege brachte in der Zeitspanne von 1947 bis 1957 eine Verzehnfachung der Umsätze im gebundenen Zahlungsverkehr. Diese Periode fand ihren Abschluss, als Ende 1958 der gebundene Zahlungsverkehr mit den meisten westeuropäischen Ländern, nachdem diese die Konvertibilität ihrer Währungen wieder eingeführt hatten, auf einen Schlag aufgehoben wurde. 1959 entfielen noch 4,1 Prozent der schweizerischen Importe und 8,5 Prozent der Exporte auf Clearingländer. Bis 1964 wurde dann der gebundene Zahlungsverkehr mit den übrigen Staaten der westlichen Welt aufgehoben, mit den osteuropäischen Staatshandelsländern wurde er zwischen 1969 und 1975 abgebaut.

Die grosse Bedeutung des gebundenen Zahlungsverkehrs für die schweizerische Wirtschaft und ganz besonders für die Exportwirtschaft bestand darin, dass in Zeiten der Behinderung des freien Welthandels die schweizerische Importkraft gezielt dafür eingesetzt werden konnte, den Zugang unserer Güter und Dienstleistungen zu den ausländischen Absatzmärkten zu erkämpfen, was für unser Land lebenswichtig war. Besonders für das spezifische schweizerische Waren- und Dienstleistungsangebot, das hochentwickelte Spezialprodukte,<sup>9</sup> sog. «non-essentials», sowie den Fremdenverkehr umfasst, war dies kein leichtes Unterfangen. Der volkswirtschaftliche Nutzen lässt sich auch an den Beträgen messen, die im Rahmen des gebundenen Zahlungsverkehrs transferiert worden sind, wobei der überwiegende Anteil Import- und Exportzahlungen betraf. Insgesamt sind im gebundenen Zahlungsverkehr 155 Milliarden Franken (76 Mrd. Fr. Einzahlungen und 79 Mrd. Fr. Auszahlungen) umgesetzt worden. Davon entfielen 20 Milliarden auf die Jahre 1931–1945, 120 Milliarden auf die Zeit von 1946–1958 und noch 15 Milliarden auf die letzten 20 Jahre.

Neben der Durchführung und Überwachung des gebundenen Zahlungsverkehrs hatte die Verrechnungsstelle noch Sonderaufgaben zu erfüllen. Diese betrafen vor allem die Zahlungs- und Vermögenssperre gegenüber verschiedenen kriegsbesetzten Ländern zum Schutze der Interessen der Berechtigten gegen Verfügungen der Besatzungsmacht und, nach dem Kriege, die Sperre und Liquidation deutscher Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Washingtonerabkommen von 1946 sowie die Zertifizierung schweizerischer Vermögenswerte in Amerika. Vor allem die Liquidation der deutschen Vermögenswerte brachte, abgesehen von den damit verbundenen Sachproblemen, eine starke Arbeitsbelastung.

Entsprechend der zunehmenden Ausweitung des gebundenen Zahlungsverkehrs und der zusätzlichen Belastung mit Sonderaufgaben war der Personalbestand bis zum Frühjahr 1949 auf einen Höchststand von 819 Personen an-



gestiegen. In der Folge bewirkten, trotz weiterer Zunahme der Umsätze, insbesondere die fortschreitende Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs sowie das Auslaufen der Sonderaufgaben eine allmähliche Rückbildung des Bestandes; zu einer drastischen Personalreduktion führte schliesslich der weitgehende Übergang zur Konvertibilität Ende 1958. Obwohl die Verrechnungsstelle ein eigenes Personalstatut hatte, war ihr Personal auf den 1. Januar 1951 in die Eidgenössische Versicherungskasse aufgenommen worden. Dank der grosszügigen Leistungen dieser Kasse und der günstigen Arbeitsmarktlage vollzog sich der Personalabbau im allgemeinen ohne soziale Härten.

Die Verrechnungsstelle als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt führte eigene Rechnung. Sie erhob auf den Auszahlungen im gebundenen Zahlungsverkehr eine vom Bundesrat festgesetzte Gebühr; entsprechende Regelungen galten in bezug auf die Sonderaufgaben. Die Kosten der Verrechnungsstelle wurden somit ausschliesslich von der Privatwirtschaft, insbesondere durch die Exporttätigkeit gedeckt. Im Laufe der Jahre wurden der Bundeskasse Rechnungsüberschüsse in der Höhe von insgesamt 53.8 Millionen Franken abgeliefert.

Schweizerische Verrechnungsstelle  
Der Direktor: Schulthess

Schweizerische Verrechnungsstelle

## B. Jahresrechnung der Schweizerischen Verrechnungsstelle

	Soll Fr.	Haben Fr.
<b>I. Gewinn- und Verlustrechnung 1978</b>		
Personal und Organe .....	10 633.40	
Geschäfts- und Bürokosten .....	568.79	
Gebühren .....		6.90
Mobiliar- und Materialverkauf .....		1 009.—
Verlust .....		10 186.29
	<u>11 202.19</u>	<u>11 202.19</u>
<b>II. Bilanz per 31. Dezember 1978</b>		
(vor Saldierung der Konten)		
Schweizerische Nationalbank und Postscheck .....	3 302.38	
Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement .....	661 721.70	
Betriebsfonds .....		100 000.—
Konto für besondere Personalaufwendungen .....		4 953.80
	Fr.	
Rückstellung für Personalabbau .....	570 256.57	
Verlustsaldo .....	<u>10 186.29</u>	<u>560 070.28</u>
	665 024.08	665 024.08



Einzahlungen, Auszahlungen, Verrechnungen  
seit Beginn des gebundenen Zahlungsverkehrs bis 31. Dezember 1978

Vertragsstaaten	Dauer des gebundenen Zahlungsverkehrs		Einzahlungen 1931 - 1978	Auszahlungen 1931 - 1978
			in 1000 Franken	
Aegypten				
Zahlungsverkehr	26. 2.48	- 31.12.65 <sup>1)</sup>	643 878	669 095
Entschädigungsabkommen	1.11.64	- 31.12.78 <sup>2)</sup>	19 871	19 016
Argentinien	20. 1.47 <sup>3)</sup>	- 3. 1.59	283 898	466 998
Belgien <sup>4)</sup>	23. 5.40	- 12.11.48	1 647 640	1 891 201
	1.11.51	- 29.12.58	2 485 012	3 239 881
Bulgarien	31. 3.32	- 15. 4.73	526 516	518 430
Chile	1. 6.34	- 31.12.44	24 513	27 198
Dänemark	25. 7.40	- 29.12.58	1 090 644	1 368 832
Deutschland				
Deutsches Reich <sup>5)</sup>	1. 8.34	- Frühjahr 45	5 298 253 <sup>6)</sup>	5 560 486
Bundesrepublik				
Deutschland mit Berlin (West) <sup>7)</sup>	22.11.45	- 29.12.58	14 373 967	10 234 599 <sup>8)</sup>
Deutsche Demokratische				
Republik mit Berlin (Ost) <sup>9)</sup>	8. 8.46	- 31.12.75	1 147 141	1 134 826
Finnland	5.10.40	- 16. 2.59	334 125	402 895
Frankreich	14.11.40	- 29.12.58	10 943 359	9 863 128
Griechenland	20. 3.33	- 31.12.62	295 200	468 845
Grossbritannien und Sterlinggebiet	14. 3.46	- 29.12.58	10 100 172	14 767 400
Iran	1. 2.38	- 14. 9.38	11	9
	1. 7.49	- 31. 1.64	270 624	365 281
Italien	10.12.35	- 29.12.58	8 344 470	7 134 670
Jugoslawien	10. 5.32	- 31.12.68	1 233 225	1 369 600
Kroatien	25. 9.41	- 9. 5.45	18 693	18 304
Niederlande <sup>4)</sup>	3.10.40	- 29.12.58	3 664 141	4 011 028
Norwegen <sup>4)</sup>	3.10.40	- 29.12.58	319 245	733 132
Oesterreich	10.12.31	- 19. 5.33	21 925	16 927
	29.10.45	- 3. 1.59	1 821 647	1 681 520
Polen	1. 8.36	- 15.12.73	1 560 703	1 928 106
Portugal	1. 5.49	- 29.12.58	229 280	548 247
Rumänien	25. 1.33	- 15. 4.73	1 098 793	1 403 245
Schweden	1. 5.48	- 29.12.58	1 276 510	2 011 661



Vertragsstaaten	Dauer des gebundenen Zahlungsverkehrs		Einzahlungen 1931 - 1978	Auszahlungen 1931 - 1978
			in 1000 Franken	
Slowakei	1. 5.39	- 19. 9.45	192 533	158 041
Spanien	16. 7.36	- 23.11.59	1 494 907	1 493 786
Tschechoslowakei	20. 9.45	- 30. 6.71	2 622 612	2 549 086
Türkei				
Zahlungsverkehr	11. 2.34	- 8. 8.62	705 701	790 214
Konsolidierungsabkommen	11. 5.59	- 31. 3.71	-	14 374
Kreditabkommen	26. 2.65	- Jan. 77 <sup>10)</sup>	-	39 800
Ungarn	1.12.31	- 31.12.73	2 379 292	1 992 100
Uruguay	28. 1.54	- 15. 1.60	119 191	100 704
<b>Total</b>			<b>76 587 692</b>	<b>78 992 665</b>

- 1) seiner Geringfügigkeit wegen wurde ab Januar 1966 der Umsatz statistisch nicht mehr erfasst
- 2) bei Aufhebung der Verrechnungsstelle war der Entschädigungstransfer noch nicht abgeschlossen. Die weiteren Zahlungen erfolgen durch Vermittlung des Eidg. Politischen Departements
- 3) statistisch erfasst seit 1.8.1951
- 4) einschliesslich Zahlungen während des Krieges über das sog. Zentralclearing durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse
- 5) einschliesslich die zwischen 1938 und 1945 vorübergehend in den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr einbezogenen Gebiete
- 6) einschliesslich die nach dem Zusammenbruch des schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehrs auf das Abwicklungskonto Deutschland eingezahlten Beträge
- 7) einschliesslich Verkehr mit den westlichen Besetzungszonen bis zur Uebertragung an die Bundesrepublik
- 8) einschliesslich die in die frühere deutsche Verrechnungskasse eingezahlten und dann auf Grund des Liquidationsabkommens vom 16.7.56 mit der Bundesrepublik weitergeleiteten Beträge
- 9) einschliesslich Verkehr mit der russischen Besetzungszone bis zur Uebertragung an die Deutsche Demokratische Republik
- 10) letzte Auszahlung an schweizerische Gläubiger



Mitglieder der schweizerischen Clearingkommission und der  
Direktion der Verrechnungsstelle

---

I. Clearingkommission

A. Aktive Mitglieder bei Aufhebung der VSt

<u>Präsident</u>	Botschafter Dr. P.R. Jolles	1966 - 78
<u>Vizepräsident</u>	Dr. M. Baldi	1977 - 78
<u>Mitglieder</u>	Dr. P. Ehrsam, Nationalbank	1971 - 78
	Dr. A. Peter, Finanzverwaltung	1977 - 78
	Botschafter Dr. A. Weitnauer, EPD	1976 - 78
<u>Sekretär</u>	A. Johansen	1967 - 78

B. Ehemalige, vom Bundesrat gewählte Mitglieder (BB 28.9.56/28.6.72)

<u>Präsidenten</u>	Min. Dr. H. Schaffner (1954 - 56)	1957 - 61
	Botschafter Dr. E. Stopper	1961 - 65
<u>Vizepräsidenten</u>	Min. H. Marti	1957 - 73
	Dr. S. Arioli	1973 - 77
<u>Mitglieder</u>	Dr. P. Aebi, Vorort (1937 - 48)	1966 - 70
	Dr. Ch. Aubert	1976
	R. Bosshard, Vorort	1971 - 72
	Dr. W. Grütter, Finanzverw. (1953-56)	1957 - 73
	Dr. H. Homberger, Vorort (1934-56)	1957 - 65
	H. Huber, Nationalbank (1954-56)	1957 - 70
	Min. R. Kohli, EPD (1938-44)	1957 - 60
	Botschafter Dr. P. Micheli, EPD	1961 - 71
	Dr. B. Müller, Finanzverwaltung	1964 - 76
	Dr. M. Oetterli, Bankiervereinigung	1957 - 76
	Prof. Dr. P.R. Rosset	1957 - 75
	Botschafter Dr. E. Thalmann, EPD	1972 - 75
	Dr. P. Veyrassat, Vorort	1973 - 76

(Jahreszahlen in Klammern: Vertreter der Mitglieder-Institutionen vor 1957 gemäss BB 1933)

C. Vor 1957 von den Mitglieder-Institutionen delegierte Vertreter  
in der Clearing-Kommission (BB 14.10.33)

<u>Präsidenten</u>	Min. Dr. W. Stucki	1934 - 37
	Min. Dr. J. Hotz	1938 - 53
	Min. Dr. H. Schaffner	1954 - 56 (1957-61)
<u>EVD (Vizepräs.)</u>	Dr. P. Vieli (s.auch Bankier-Vg)	1934 - 37
	Dr. H. Ebrard	1936 - 37
	Dr. F. Probst	1938 - 56
<u>EPD</u>	Dr. P.A. Feldscher	1934 - 37
	R. Kohli	1938 - 44 (1957-61)
	Dr. R. Hohl	1945 - 47
	Dr. F. Kappeler	1948 - 49
	E. von Graffenried	1950 - 54
	P. Dupont	1955 - 56
<u>EFZD</u>	Dr. W. Grütter	1953 - 56 (1957-73)
<u>Nationalbank</u>	M. Schwab	1934 - 44
	F. Schnorf	1934 - 41
	Dr. W. Schwegler	1944 - 53
	H. Huber	1954 - 56 (1957-70)
<u>Vorort SHIV</u>	Dr. H. Hulftegger	1934 - 37
	Dr. H. Homberger	1934 - 56 (1957-65)
	Dr. P. Aebi	1937 - 48 (1966-70)
<u>Schweiz.Bankier- Vereinigung</u>	Dr. A. Jöhr	1934 - 38
	J. Strässle	1934 - 38
	Dr. Ch. Zoelly	1936 - 50
	Dr. P. Vieli (s.auch EVD)	1938 - 42 (1944-49)
	A. Nussbaumer	1941 - 46
	Dr. A. Caflisch	1944 - 47
	Dr. E. Roesle	1948 - 56
<u>Zentrale für Handels- förderung</u>	Dr. M. Lienert	1934 - 45
	Dr. A. Masnata	1945 - 56

(Jahreszahlen in Klammern: Fortsetzung der  
Mitgliedschaft nach 1956 gemäss BB 1956/72)



II. Direktion der Verrechnungsstelle

C. Steiger (vor der Gründung der VSt. Leiter der Clearingabteilung der Nationalbank)	1934 - 1944
E. Mürner	1936 - 1969
Dr. C. Böhi	1939 - 1959
W. Burger	1939 - 1959
M. Schwab, Dir. Präsident	1944 - 1953
E. Mehnert	1945 - 1957
Dr. M. Ott	1946 - 1954
Dr. R. Sandoz	1953 - 1957
Min. R. Kohli, Dir. Präsident	1953 - 1957
Dr. F. Probst, Vorsitzender der Dir. als Delegierter des Verwaltungsausschusses	1957 - 1962
H. Schulthess	1967 - 1978

Mitgliederrat nach 1958 gemäss BB 1958/121  
 (Listensachen im Kantonalen Fortschritt der